

**1268/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 18.02.2004**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

GZ 040502/278-I/4/04

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Dr. Andreas Khol

Parlament  
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1262/J vom 18. Dezember 2003 der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Kollegen, betreffend Betrugsbekämpfung 2003 – Drogen, Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich anmerken, dass, wie bereits bei der vorangegangenen parlamentarischen Anfrage Nr. 792/J vom 2. September 2003 getrachtet wurde, die vorliegende Anfrage möglichst umfassend zu beantworten, obwohl nicht für alle angesprochenen Bereiche gezielte Statistiken und Aufzeichnungen vorliegen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ausschließlich für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen erforderliche umfangreiche Datenerhebungen aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht erstellt werden können. Weiters sind auf Grund von noch laufenden Untersuchungen (z. B. durch Hausbesuchen) Ergebnisse ausständig.

Zu 1. bis 4.:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass von meinem Ressort lediglich zollrechtliche Ermittlungen zur Feststellung der Warenbeschaffenheit bzw. des Warenursprungs sowie finanzstrafrechtliche Ermittlungen wegen Verkürzung von Eingangsabgaben (Schmuggel) durchgeführt werden.

Sollten sich daraus Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz und das Arzneimittelgesetz ergeben, werden diese von der Zollverwaltung bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht. Die daraus resultierenden Ermittlungen erfolgen daher nicht im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Meinem Ressort liegen daher auch keine statistischen Auswertungen darüber vor, in wie vielen Fällen es nach einer Anzeige auch zu einer strafrechtlichen Verurteilung durch die Justiz bzw. Verwaltungsbehörden gekommen ist.

Im Rahmen der zollrechtlichen Ermittlungen wurde festgestellt, dass Sendungen die Drogen oder Arzneimittel betreffen im Postverkehr als Nahrungsergänzungsmittel oder als Vitaminpräparate deklariert wurden und nahezu ausschließlich für Privatpersonen bestimmt waren. Die Bestellungen erfolgten durchwegs über Internet, wobei der Versand unmittelbar vom ausländischen Händler an den privaten Besteller erfolgte. Diese Erkenntnisse dienen als Grundlage für österreichweite zielorientierte Kontrollen im Bereich des Postverkehrs. In diesem Zusammenhang ist allerdings festzuhalten, dass Express- und Eilzustelldienst-Sendungen innerhalb des Binnenmarktes generell nicht Gegenstand der Zollkontrollen sind.

Im Jahr 2003 führten Untersuchungen, die im Zuge der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vorgenommen wurden, in 140 Fällen zu Abweichungen gegenüber der Deklaration und damit zu Ermittlungen, wobei in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen zu 9. verwiesen wird. Die entsprechenden Produkte stellen sich wie folgt dar:

Produkte
Memor Max
Herbal Newbust
Burgerstein Vitamin C retard

Burgerstein Vitamin B Komplex
LIFE EXTENSION MIX Caps
Mega C, High Potency, non acidic formul
Compound Triamcinolone Acetonide Oinment 10g
Pharmacist only Medicine, nicorette, nicotine 10mg, inhaler
Advil Liqui-Gels, Lolubilized Ibuprofen Capsules, 200mg
Vitamin C
Daily Fitness
Mega Greens
Vitamin B
Tylenol, Acetaminophen, Pail Reliever, 500mg
Kirkland, Glucosamine HCl 500mg
Chondroitin Sulfate 400mg
TUSSIBAN, Cough Mucolytic u. Expectorant 100ml
Thursday Plantation ECHINACEA, Alcohol Free, 50 ml
Greenridge RELIEF, Child Formula 100mg
High Potency B Complex 100
CHAMOMILLA, Radix D6, Anthroposophisches Heilmittel 4g, Globuli
COD LIVER OIL, Vit. A 7000 I.U., Vit. D 800 I.U., Vit. E 1 I.U., 170 ml
Amcolex Dry Syrup 62,5+62,5mg/5ml, Oral Suspension
DEXFIN, 100ml
MENTHODEX Cough Mixture, 100ml
Bells, Baby Cough Syrup, 100ml
abidec Multi Vitamin Drops for Babies, 25ml
TCP Brand, Liquid Antiseptic Promotes
Floxapen Capsules 250 mg, flucloxacillin
Cipro (ciprofoxacin) Tablets, 500mg
SUDAFED, Nasal Decongestant, 6 tablets, 30mg each
rosafarbene Tabletten, unbek. Produktbez.
Ibuprofen oral suspension, 120 ml
Zithromax, 200 mg/5 ml, 15 ml
Flonase, Nasal Spray, 50 mcg
BETNOVATE-C cream, 5 g
fluimucil 100 mg, Granules 5 g

weißrosa farbige Kapseln, unbek. Produktbez.
Paracetamol Tablets BP 500 mg, 100 Tablets
Enap tablets, 20 mg, 20 tablets
Velorin 100 mg Tabletten
Algin – profarma Tabletten
Turmeric, Premium Nature's way Extract, 60 Tablets
Glucosamine Sulfate u. Chondroitin Sulfate 90 + 900 mg, 240 Capsules
greens + multi + high potency multi-vitamin u. mineral, 507 g
ELAVIL, 25 mg, Tabletten
BUCLINA Tabletten
ROBB
ZUBES
MIST Magnesium TRISCILICATE, 200 ml
Aloe Vera, Mild Stimulant Laxative
SWANSON, Joint Cream with Glucosamine u. Boswellia, net wt. 4 oz
Alka Seltzer Antacid u. Pain Relief Medicine, 36 Tablets
unbek. Produktbez.
blauweiße Kapseln, unbek. Produktbez.
Ester C, 500 mg, Vitamin C Activity with Bioflavonoid Complex, 90 Tablets
Alpha Lipoic Acid, 100 mg, 60 Capsules
MIST POT CIT, 200 ml
MIST SENNA CO, GNF, 200 ml
CARDITAS RETARD, Nifedipine Retard Tablets, 20 mg
Penicillin Ointment 10.000 I.U., 20 g
SURFAZ-SN, Triple Action Cream, 15 g
Elephant Ointment
APC, For quick relief of headache, 10x10 tablets
Chloramaphenicol Eye Ointment BP 1 % 5 g
Z-Mox 250, Amoxicillin Capsules, 250 mg
AMPICILLIN 250 mg, B.P. Capsules
SYCLOX Cloxacillin Capsule BP, 250 mg
PANACIN Tablets
EFPAC Tablets
MARK II

MAGACID tablets
NIFEDI-DENK 10, Nifedipine 10 mg USP
ZOSTRIX Capsaicin 0,025 %, 45 g
ZOSTRIX Capsoicin 0,075 %, 45 g
Tiger Balm, 30 g
HGH 9000, Human Growth Hormone Releaser, 120 Capsules
ENLARGO, Natural Male Performance Enhancer, 60 Capsules
WUJI BAI FENG WAN
Ultra Mega GNC Women's
Mega Men
Hair Skin & Nails Formula
A Formula, Zurinalda O. Carvalho
DUL-X Embrocation Creme, 125 ml
Timed Release Vitamin C, 500 mg, 100 Tablets
Multi-Vitamin, Iron Free Quintabs-M, 100 Tablets
Cytogen Iproxy 60 caps
braune Würfel (2 Stk. pro Pkg.), unbek. Produktbez.
NEO ANGIN Pastillen, 24 Stk.
Waldheim Dragees Forte Ch.-Nr. 2495
Waldheim Dragees Mild Ch.-Nr. 2867
Actovegin Dragees Forte Ch.-Nr. 2961
VENSA-Tropfen
NOTTA-Tropfen
Repisan-Tropfen
MEMORIA-Tropfen
Inderal
Scitec Ala 50 caps
The Refrigerator Diet
Brians Song
T.A.D. Energy Capsules
Narketan
Sallaki Tablets
Magna RX+
Cat's Claw

Potenz Power Pills Plus
Xtend
Stamina-Rx
Coral Calcium "Supreme"
Hearall
Ring Stop
Hangover Defense
BSS PLUS 500 ML KIT
Puritans Pride 100% Natural E-400 IU
Magia Verde Salvia divinorum tincture 0,5 oz.
Beta Prostate 60 Tabletten
Peak Nutrition Pure Thermo Burn
ANR Formula Level Three; 30 Daily Packets
LivaTonePlus
Sage Gooddness Emerald Essence
Niteworks
Schizandra Plus
Räucherhölzer (Mimosa)
Mountain Ebony 120 ml
CODIPERTUSSIN Hustensaft 100 ml
ACETYLCYSTEIN DYNA 200 mg
Planta Lax Tea
Planta Lax Teebeutel
Herz-Kreislauf-Hilfe

Versandländer waren die USA, Niederlande, Großbritannien, der asiatische Raum, die Schweiz, Indien und Russland.

Zu 5.:

Verstöße liegen gegen Artikel 37 ff Zollkodex, § 6 Abs. 1 lit. c und § 8 Arzneiwareneinfuhrgesetz, § 59 Abs. 9 Arzneimittelgesetz für Arzneiwaren, das Lebensmittelgesetz und das Suchtmittelgesetz vor.

Bezüglich der Ermittlungszuständigkeit wird auf die Ausführungen zu 1. bis 4. hingewiesen.

Zu 6.:

Die Produkte werden über Postversand aus dem Ausland bzw. durch Postdienste direkt zugestellt.

Zu 7.:

Schmuggelgut wird entweder überhaupt nicht deklariert, oder es werden unrichtige Angaben (Falschdeklarationen) angegeben.

Zu 8. und 18.:

Drogen, Anabolika und Nahrungsergänzungsmittel wurden sowohl von Unternehmern als auch von Privaten bezogen.

Bei den Unternehmern waren entweder diese Importe legal oder sie scheiterten an den Bestimmungen des Arzneiwareneinfuhrgesetzes. Bezüglich der Privaten wird auf die Ausführungen zu 7. hingewiesen.

Zu 9. a.:

Es wurden 4 Hausdurchsuchungen durchgeführt, die zur Sicherstellung von Beweismitteln und der Beschlagnahme von Arzneiwaren und Anabolika führten.

Zu 9. b.:

Die beschlagnahmten Produkte und deren Mengen stellen sich wie folgt dar:

882 Tabletten	Efedrin
531 Tabletten	Naposim
518 Tabletten	Anapolon
2.000 Tabletten	Anabol
2.600 Tabletten	Tertroxin
80 Tabletten	Afro- Tabletten
30 Ampullen	Testosteron
1 Ampulle	Sustanon
1.369 Tabletten	Tiromel
30 Ampullen	Profasi
464 Tabletten	Proviron
26 Ampullen	Estandron
13 Ampullen	Omnadren
3 Ampullen	Deca Durabolin
120 Tabletten	Eferdrine
84 Tabletten	Androlic
15 Ampullen	Testolent
10 Ampullen	Tectoctepoha
50 Tabletten	Methyltestosteron



1 Ampulle	Testosteron Propionat
200 Tabletten	Aldactone
377 Tabletten	Clenovet
78 Tabletten	Spiropent
24 Tabletten	Clomiphene Citrate
180 Tabletten	GNC Mega Men
90 Tabletten	GNC Women's Ultra Mega
90 Tabletten	GNC Women's Hair Skin & Nail Formula
200 Tabletten	Echinacea, Echinacea purpurea 400 mg
200 Tabletten	Ginkgo Biloba
240 Tabletten	Vitacor Plus
3.240 Tabletten	Vitacor Plus
240 Tabletten	Enercor
840 Tabletten	Arteriforte
720 Tabletten	Relavit
180 Tabletten	Osteoforte
540 Tabletten	Metavit
2 Dosen (à 50 g)	Lysin C
540 Tabletten	Epican Forte
360 Tabletten	ImmunoCell
630 Tabletten	Prolysin C
1 Dose (450 g)	Marco Balance
360 Tabletten	VitaCForte

Zu 9. c. bis f.:

Es wurden noch keine Anzeigen erstattet, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Zu 9. g.:

In 9 Fällen erfolgte eine Einleitung nach dem Finanzstrafrecht im Bereich der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich.

Zu 9. h.:

Die Anzeigen führten zu Verurteilungen, wobei an Geldstrafen 1.201,-- €, an Wertersatzstrafen 3.205,-- € verhängt und die Waren beschlagnahmt wurden.

Zu 10.:

Auf Grund fehlender elektronischer Aufzeichnungen kann nicht nachvollzogen werden, in wie vielen Fällen mit ausländischen Behörden zusammengearbeitet wurde.

Es steht jedoch fest, dass Österreich im Wege von fallbezogenen Austauschinformationen und Amtshilfeersuchen mit den Zollverwaltungen der Länder Deutschland, Großbritannien, Niederlande, Schweden, Slowenien, den USA und Tschechien im Wege von Austauschinformationen und Amtshilfeersuchen zusammengearbeitet hat.

Zu 11. bis 14.:

Nahrungsergänzungsmittel unterliegen zollrechtlich gesehen grundsätzlich keinen Verboten und Beschränkungen. Die Waren sind aber teilweise unkorrekt deklariert.

Im Jahr 2003 haben Warenuntersuchungen bei Nahrungsergänzungsmitteln ergeben, dass 140 Warensendungen falsch deklariert waren. In den meisten Fällen enthielten diese Sendungen keine Nahrungsergänzungsmittel sondern Arzneimittel.

Im Übrigen wird auf die zu 1. bis 4. angeführte Statistik verwiesen, in der auch die Nahrungsergänzungsmittel enthalten sind.

Zu 15.:

Diesbezüglich wird auf die Darstellungen zu 5. und 11. bis 14. hingewiesen.

Zu 16.:

Es kamen alle Zustellungsarten vor.

Zu 17.:

Die Produkte waren überwiegend unter "Inhalt nicht deklariert", "Nahrungsmittelergänzung" oder "Vitaminpräparat" deklariert.

Zu 19. und 20.:

Diesbezüglich wird auf die Darstellungen zu 9. und 10. verwiesen, in der auch die Nahrungsergänzungsmittel enthalten sind.

Zu 21. und 22.:

Nahrungsergänzungsmittel werden bei der Einfuhr stichprobenweise durch tarifarische Datenabfragen, oder durch Einsicht auf der Internet-Homepage des Versenders oder des Empfängers (Geschäftszweck), oder durch telefonische Rücksprache mit der Technischen Untersuchungsanstalt kontrolliert. Insgesamt kam es im Jahr 2003 zu 383 derartiger Kontrollen oder Untersuchungen bei der zollamtlichen Abfertigung zum freien Warenverkehr, bei denen 140 Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.

Lückenlose Kontrollen sind auf Grund des Importvolumens nicht möglich und wegen den EU-weit harmonisierten Kontrollprinzipien (risikoorientierte statt systematische Kontrollen) auch nicht zweckmäßig, wobei es allerdings auf dem Gebiet der Nahrungsergänzungsmittel eine im Vergleich zu anderen Bereichen weit höhere Kontrolldichte gibt.

Im Übrigen verweise ich auf die einleitenden Bemerkungen zur vorliegenden Anfragebeantwortung und auf die bisherigen Ausführungen.

Zu 23. und 24.:

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu 1. bis 4. und 11. bis 14. wird ergänzend noch einmal festgehalten, dass bei der Feststellung von Verstößen nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz bzw. dem Arzneimittelgesetz von der Finanzverwaltung Anzeige bei den, für die weitere Verfolgung zuständigen, Bezirksverwaltungsbehörden oder Magistraten erstattet wird, wobei jedoch von diesen Behörden keine Rückmeldungen über den Ausgang der Verfahren erfolgen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Waren, bei denen die entsprechenden Einfuhrbewilligungen fehlen nach einer Verzichtserklärung durch den jeweiligen Empfänger vernichtet bzw. in das Versendungsland retourniert werden können.

In zollrechtlicher Hinsicht sind Nahrungsergänzungsmittel, die auf Grund ihrer Zusammensetzung bzw. Verunreinigung mit anabolen Steroiden als Arzneimittel zu qualifizieren sind, in die Kombinierte Nomenklatur (KN) – Nr. 30 04 einzureihen.

Für Arzneiwaren der Position 30 04 ist eine Einfuhrbewilligung nach dem Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002 erforderlich.

Zu 25. und 26.:

Eine Beobachtung von Web-Seiten erfolgt durch eine im Bundesministerium für Finanzen eingerichtete, auf die Beobachtung, Analyse und Auswertung von Web-Seiten ausgerichtete Organisationseinheit.

Zu 27.:

Der Besuch einschlägiger Internetseiten dient vor allem der Informationsgewinnung im Zuge von Ermittlungen; z.B. Angaben über den Anbieter, Beurteilung der Waren, Preisangaben bzw. Preisvergleiche, Aufmachung der Verpackung bzw. Verpackungsgrößen, Zusammensetzung der Waren, Hinweise auf Versand- und Zahlungsmodalitäten, Hersteller- bzw. Verbraucherinformation, Erfahrungshinweise aus einem Forum.

Zu 28. bis 30.:

Der Durchführung von Testkäufen steht sowohl § 100 Finanzstrafgesetz (agent provocateur) als auch mangelnde Zuständigkeit der Zollbehörden entgegen.

Zu 31.:

Suchmaschinen und Verkaufsportale im Internet erleichtern den Zugang zu Anbietern von so genannten Nahrungsmittelergänzungen und führen zu

einem gewaltigen Anstieg derartiger Sendungen unter Ausschaltung des Zwischenhandels nach Österreich.

Die Einfuhr dieser Produkte ist zwar grundsätzlich erlaubt, doch kommt es vor, dass sie Zusätze (z.B. Anabolika) enthalten, durch die sie als einfuhrbewilligungspflichtige Arzneimitteln einzustufen sind. Da jedoch diese Mittel (wenn entsprechende ärztliche Verschreibungen vorliegen) legal im Handel erhältlich sind, macht dies eine Abgrenzung im Nachhinein schwierig.

Probleme bereiten auch Eilbriefsendungen (sog. EMS-Briefe), die in großer Anzahl durch private Expressdienstleister befördert und falsch (häufig in Form von "Geschenksendung") deklariert werden.

Zu 32.:

Die österreichische Zollverwaltung ist auf dem Sektor Arzneimittel weder federführend tätig noch ist dieser Themenbereich Gegenstand der internationalen Zusammenarbeit der Zollbehörden.

Mit freundlichen Grüßen